

**Gesetz zur Erleichterung
des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau**

Artikel 1
Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S 416), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wohngebieten“ die Wörter „und bei Antennenanlagen im Außenbereich“ eingefügt.

2. Der Anhang (zu § 50 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe c Halbsatz 1 werden die Wörter „10 m Höhe“ durch die Wörter „15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis zu 20 m Höhe,“ eingefügt.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f) wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die längstens 24 Monaten aufgestellt werden;“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Zielsetzung

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist eine grundlegende Voraussetzung sowohl für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch für die Entwicklung des Landes als Wirtschaftsstandort in der Zukunft. Es ist daher wichtig, zügig eine flächendeckende Verfügbarkeit mobiler Breitbanddienste auf der Basis neuester Standards zu erreichen. Um den Ausbau der bestehenden Mobilfunknetze nach dem neuen Mobilfunkstandard 5G durch die Mobilfunkbetreiber zu unterstützen, sollen Erleichterungen im baurechtlichen Verfahren als auch bei den Anforderungen hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsflächen vorgesehen werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1

Durch die Änderung wird der maßgebliche Faktor, der derzeit nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 LBO allgemein 0,4 der Wandhöhe beträgt, auf den Faktor 0,2 für Antennenanlagen im Außenbereich reduziert. Da damit ein entsprechend geringerer Teil der Wandhöhe in die Berechnung der Abstandsfläche einfließt, hat die Änderung zur Folge, dass sich die von Antennenanlagen einzuhaltenden Abstände zu den Grundstücksgrenzen halbieren. Die Änderung führt bei allen Antennenanlagen zu einer Erleichterung, soweit diese nicht ohnehin wegen ihrer geringen Wandfläche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO keine Abstände einhalten müssen.

Zu Nr. 2

Für alle ortsfesten Mobilfunk-Basisstationen ist ein Anzeige- und Prüfverfahren bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Die Definition ortsfest umfasst auch Anlagen, die zwar mobil oder transportabel sind, bei ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb aber keine Ortsveränderung erfahren. Für den Betrieb von temporären (Mobil-)Funkanlagen erteilt die Bundesnetzagentur eine sog. "konfigurationsbezogene" Standortbescheinigung. Auch eine solche Standortbescheinigung enthält Auflagen, die sicherstellen, dass die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern an allen möglichen Einsatzorten eingehalten werden. Der Umfang dieser Prüfung wird durch die vorgesehene Änderung im Baurecht nicht berührt.

Zu a:

Durch die Änderung wird die Verfahrensfreiheit von Mobilfunk- und sonstigen Antennenanlagen, die bisher auf Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe begrenzt ist, erweitert. Künftig sind solche Antennen im Außenbereich frei stehend bis zu 20 m Höhe und im Übrigen, also insbesondere im Innenbereich, bis 15 m Höhe

verfahrensfrei. Diese Antennen bedürfen dann keiner baubehördlichen Vorabprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens und auch keiner Anzeige im Rahmen eines Kenntnissgabeverfahrens. Die Verfahrensfreiheit gilt jedoch bei Mobilfunkantennen weiterhin mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochenvorher der Gemeinde angezeigt wird (vgl. Nummer 5 Buchstabe c Halbsatz 2 der Anlage zu § 50 Absatz 1 LBO).

Zu b:

Durch die Änderung werden ortsveränderliche Mobilfunk- und sonstige Antennenanlagen verfahrensfrei gestellt, wenn sie längstens für eine Dauer von 24 Monaten aufgestellt werden. Damit soll insbesondere den Mobilfunkunternehmen eine flexible und schnelle vorübergehende Schließung von Lücken im Versorgungsnetz ermöglicht werden, bis eine endgültige Standortentscheidung getroffen und ein evtl. erforderliches baurechtliches Verfahren durchgeführt worden ist.

Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (vgl. § 50 Abs. 5 LBO). Die Aufsteller der verfahrensfrei gestellten mobilen Antennenanlagen sind daher selbst dafür verantwortlich, dass diese standsicher und an dem Aufstellungsort planungsrechtlich zulässig sind.

Die Verfahrensfreiheit umfasst auch mobile Antennenanlagen, die Fliegende Bauten im Sinne des § 69 LBO darstellen. Bei deren Aufstellung ist zu beachten, dass die materiell-rechtliche Privilegierung von Fliegenden Bauten z.B. hinsichtlich der Gründung und der Windlastannahmen nur in den Fällen in Ansatz gebracht werden kann, in denen für die Anlage eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die Aufstellungszeit von drei bzw. von max. sechs Monaten im besonderen Einzelfall nicht überschritten wird. In allen anderen Fällen gelten für die verfahrensfreien ortsveränderlichen Antennenanlagen die für Dauerbauten geltenden baurechtlichen Anforderungen (z.B. verwendbare Bauprodukte, anwendbare Bauarten, Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, korrekte Umsetzung der planerischen Vorgaben), deren Einhaltung der Aufsteller ggf. auch belegen können muss.